

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

**N 348.**

Freitag, den 14. December.

**1838.**

### Bekanntmachung wegen ausgeloster Leipziger Stadt-Schuld-Scheine.

Nachverzeichnete Schuldscheine der im Jahre 1830 gemachten, von und mit dem Jahre 1837 an von halb Jahr zu halb Jahr mit wenigstens  $\frac{1}{4}$  pro Cent zu tilgenden hiesigen Stadtanleihe an **2,400,000** Thaler, sind bei der heute statt gehaltenen öffentlichen Verloosung herausgekommen. Es werden daher deren Inhaber hiermit aufgefordert, den Capitalbetrag mit den bis ultimo Juni 1839 verfallenden Zinsen, gegen Rückgabe dieser Scheine nebst Talons und Coupons spätestens binnen 8 Wochen, vom 1. Juni 1839 an, bei hiesiger Schöffstube in Empfang zu nehmen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß Capital und Zinsen auf Gefahr der säumigen Interessenten deponirt werden.

Leipzig, den 6. December 1838.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
D. Deutrich, Bürgermeister.

### Liste der ausgelosten Stadtscheine.

1000 Thlr. Capital litt. A.	500 Thlr. Capital litt. B.	200 Thlr. Capital litt. C.	100 Thlr. Capital litt. D.	50 Thlr. Capital litt. E.	25 Thlr. Capital litt. F.
Nummern.	Nummern.	Nummern.	Nummern.	Nummern.	Nummern.
319	30	129	50	66	126
494	40	355	115	374	213
524	52	664	227	490	338
622	342	834	638	516	360
	351	1049	666	541	430
	677	1233	1179	542	701
	804	1451	1396	648	744
	1008	1561	1455	724	814
		1571	1485		
		1573	1615		
		2030	2023		
			2200		

### Regulativ, die Abgabe von Hunden betreffend.

§. 1. Für jeden Hund, welcher allhier gehalten wird, ist eine jährliche Steuer von 1 Thlr. 8 Gr. in 2 halbjährigen gleichen Terminen am 2. Januar und am 1 Julius jeden Jahres pränumerando zu entrichten.

§. 2. Für einen innerhalb der §. 1. bestimmten Steuertermine angeschafften Hund ist die volle halbjährige Steuer zu bezahlen.

§. 3. Ueber die Erlegung der Steuer wird eine gedruckte Quittung und eine Marke von Blech ausgehändigt, in welcher die Jahrzahl und die betreffende Nummer des Steuerregisters eingeschlagen ist.

§. 4. Die Marken müssen am Halsbände des Hundes so befestigt werden, daß sie erkennbar sind und nicht leicht verloren werden können. Geschieht letzteres dennoch, so wird nur nach geführter Bescheinigung der gehörig erfolgten Entrichtung der Steuer eine Duplicatmarke gegen Erlegung von 2 Gr. ertheilt.

§. 5. Wird ein Hund verkauft, so kann der Verkäufer die ihm behändigte Quittung und Marke zugleich mit an den Käufer übergeben und ist letzterer in diesem Falle auf die Zeit, für welche die Steuer entrichtet worden, zur anderweitigen Versteuerung des gekauften Hundes nicht gehalten. Dagegen ist der Käufer zur sofortigen Entrichtung der Steuer verpflichtet, wenn er bei dessen Ankauf Steuerquittung und Marke vom Verkäufer nicht mit erhalten hat. Auf die zurückgehaltene Marke und Quittung kann letzterer einen andern Hund halten. Dasselbe findet auch dann statt, wenn ein Hund innerhalb eines halben Jahres crepirt.

§. 6. Die Steuer wird nicht gezahlt für Hunde, welche bei dem Eintritte eines halbjährigen Steuertermins noch nicht volle sechs Wochen alt sind. Es ist aber für einen solchen Hund eine Marke gegen Entrichtung von zwei Groschen zu lösen.

§. 7. Wer durch Verheimlichung seines Hundes die Steuer zu hinterziehen sucht, wird mit dem dreifachen Betrage der Jahressteuer und mit der Wegnahme des verheimlichten Hundes bestraft, derjenige aber, welcher einem Hunde unbefugter Weise das Fressen abnimmt, bis mit achttägiger Gefängniß- oder angemessener Geldstrafe belegt werden.

§. 8. Die Erlegung der Steuer befreit Niemanden von andern nachwendig werdenden polizeilichen Anordnungen, und eben so wenig von der gesetzlichen Verpflichtung zum Ersatz des Schadens, den seine Hunde anrichten.

§. 9. Diejenigen Hunde, welche ohne Marke oder bei Nacht ausgesperrt angetroffen werden, sollen aufgegriffen und, wenn binnen drei Tagen von ihrer Aufgriffung an die Eigenthümer sich nicht melden, nach obrigkeitlicher Anordnung entweder getödtet oder dem Scharfrichter eigenthümlich überlassen werden. Dem Eigenthümer, welcher sich in obiger Frist meldet, wird der eingefangene Hund nur dann wieder verabfolgt, wenn er sich sowohl über dessen Eigenthum legitimirt, als auch die Steuerberechtigung oder Befreiung (§. 6.) nachgewiesen haben wird. Im Falle, daß der Hund seinem Eigenthümer zurückgegeben wird, hat dieser außer Vier Groschen Aufgreifgeld dem Scharfrichter Einen Thaler für Fütterung und Aufbewahrung zu bezahlen.